

Änderung des Gebührentarifs der Industrie- und Handels- kammer zu Rostock

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock hat in ihrer Sitzung am 30. November 2009 gemäß § 3 Abs. 6 und 7 und § 4 Satz 1 Ziff. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des „Vierten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), folgende Änderung des Gebührentarifs vom 27. November 2006, zuletzt geändert am 20. November 2008, beschlossen:

1. Teil B Sach- und Fachkundeprüfungen, Sachkundebescheinigungen sowie Unter-richtungen im Gewerberecht

wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„Teil B Sach- und Fachkundeprüfungen, Sachkundebescheinigungen sowie Unter-richtungen im Gewerberecht und Tätigkeit nach der EG-Dienstleistungsrichtlinie“

b) Ziffer 4. wird wie folgt geändert:

4. Prüfung der Sachkunde im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln

(§ 50 II ArzneimittelG) 65,00 €

c) Nach Ziffer 12. wird das Folgende eingefügt:

13. Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner nach der EG-Dienstleistungsrichtlinie

Verfahrensmittlung 27,00 € je angefangene 30 Minuten, jedoch nicht mehr als 50% der Gesamtgebühren aller koordinierten Verfahren

2. Diese Änderung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Rostock, 30. November 2009

Industrie- und Handelskammer zu Rostock

Präsident
gez. Wolfgang Hering

Hauptgeschäftsführer
gez. Rolf Paarmann

Vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern genehmigt:

Schwerin, 18.12.2009

Im Auftrag
gez. Walber

Die vorstehende Änderung des Gebührentarifs wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „WIR“ bekannt gemacht.

Rostock, 10. Januar 2010

Industrie- und Handelskammer zu Rostock

Präsident
gez. Wolfgang Hering

Hauptgeschäftsführer
gez. Rolf Paarmann